

Satzung

(Beschluss am 03.10.2016)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Altschermbeck 1970“
Gründungsdatum ist der 21.Mai 1970.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Schermbeck/Krs. Wesel

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports nach den Grundsätzen des Deutschen Tennisbundes.

§ 2a Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Club besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Inaktive Mitglieder sind nicht zum Tennis spielen berechtigt.
- 2.) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Minderjährige werden nur aufgenommen, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis gegeben hat.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder durch Ausschluss.
- 2.) Die Kündigung ist nur durch eingeschriebenen Brief zum 31.Dezember eines jeden Jahres möglich und muss bis zum 30. September zugegangen sein. Entsprechendes gilt auch für den Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft.
- 3.) Eine sofortige Kündigung ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt. Für auswärts wohnende Mitglieder gilt die Bestimmung sinngemäß.
- 4.) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Clubmitgliedes nur mit Zustimmung 2/3 seiner Mitglieder beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs oder die Clubdisziplin gefährdet. Dem Clubmitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 5 Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 3.) Außerordentliche Generalversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen
 - a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses beantragen.Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 4.) Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung muss der 1. Vorsitzende mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum an die zuletzt vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse, ersatzweise Postanschrift) senden.

§ 6 Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen sind jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan in allen Clubangelegenheiten.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Beitragsbeschlüsse

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - und bis zu fünf Beisitzern.
- 2.) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - SchatzmeisterEr ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d. h., er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Notwendige Vertreter bestimmt der Vorstand.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten in Vertretung des Vorstandes.

§ 10 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- 1.) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Sie müssen die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder haben.
- 2.) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 3.) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes gewährleisten zu können, wird die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes aufgeteilt. Ab dem Jahr 2010 wird im folgenden Wechsel gewählt:
 1. Vorsitzender und Schriftführer, im darauffolgenden Jahr 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Dieser Rhythmus wird dann beibehalten.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5.) Der Jugendwart wird von der Jugendvertretung gewählt und ist somit ordentliches Mitglied des Vereinsvorstandes im Sinne des § 8.

§ 12 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- 1.) Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Sache des Schatzmeisters. Die Verwendung der eingegangenen Gelder hat nach den Gesichtspunkten eines ehrlichen, ordentlichen und vorsorgenden Kaufmanns zu erfolgen.
- 2.) Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Bücher, sichert Belege und Unterlagen.
- 3.) Der Kassenbestand ist durch Bankbuch auszuweisen.
- 4.) Der Schatzmeister hat Bankvollmacht bis zu € 2.556,45. Für darüber hinaus gehende Beträge ist zusätzlich die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse ist vor der ordentlichen Generalversammlung durch zwei gewählte Mitglieder zu prüfen.
- 2.) Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 14 Beiträge, Aufnahmegebühren

- 1.) Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 2.) Wird ein Antrag des Vorstandes auf Erhöhung der Beiträge und der Aufnahmegebühren von der Generalversammlung abgelehnt, so wird eine Kommission gebildet, der fünf Mitglieder des Vorstandes und sechs weitere Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, angehören. Die sechs Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung ohne Aussprache sofort nach Ablehnung des Antrages ohne Stimmberechtigung des Vorstandes gewählt.
- 3.) Die nach Absatz 2 gebildete Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Schriftverkehr

- 1.) Der Schriftführer hat den allgemeinen Schriftverkehr zu führen, die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu protokollieren, zu unterschreiben und sie gesammelt aufzubewahren. Jede Niederschrift bedarf für ihre Gültigkeit die Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

§ 16 Spielordnung

Der Sportwart hat in Zusammenhang mit dem Jugendwart für Ordnung und geregelte Abwicklung des Spielbetriebes zu sorgen. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand aufzustellende Spielordnung.

§ 17 Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung

Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung sind der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.